

Vorwort

Geschätzte Leser*innen

Welche Konnotation ruft das Generalthema dieser Ausgabe bei Ihnen hervor? Es wäre nicht weiter erstaunlich, wenn diese Frage eher nachdenklich denn freudig erwartend stimmte. In einer postpandemischen Zeit, geprägt durch den Ukraine-Krieg und die Angst vor einer Strommangellage, weckt das Thema «Mangel» wohl eher negative Assoziationen.

Die Herausgeberschaft zeigt sich mit der Wahl dieses Generalthemas allerdings alles andere als mangelhaft. Zunächst einmal ist festzustellen, dass mit dem Mitte September des letzten Jahres erschienenen Call zu diesem Thema in beinahe visionärer Vorahnung bereits die Worte des Jahres 2022 – gekürt Ende November – vorweggenommen wurden. Sie lauten: «Strommangellage», «boycotter» (Französisch), «penuria» (Italienisch) und «mancanza» (Rätoromanisch). Sodann zeigt bereits ein erster Blick auf das Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe, dass es nicht an äusserst kompetenten Nachwuchswissenschaftler*innen fehlt, die sich des Generalthemas gewachsen zeigen.

Es erwarten Sie auf den nächsten Seiten Beiträge in (fast) allen Farben der rechtswissenschaftlichen Palette: vom Gesellschaftsrecht über das Baurecht und das (Zivil-) Prozessrecht bis hin zum Strafrecht. Welche Farbe welcher Teildisziplin bzw. welche Farbmischung welcher interdisziplinären Herangehensweise zugeordnet wird, sei dabei der Fantasie der geneigten Leserschaft überlassen.

Den Auftakt macht *Paula Ava Zorah Blank* (Universität Basel) mit einem Beitrag zum Thema «Interessenkonflikte und illoyales Stimmverhalten – Über die mangelhafte Beschlussfassung in Personengesellschaften» (S. 4). Blank untersucht darin die Schwelle zur Illoyalität, die je nach Beschlussgegenstand an anderer Stelle liegt. *Fabia Stöcklin* (Universität Basel) beschäftigt sich sodann mit dem Thema «Die Mängelrüge im Baurecht – Eine Übersicht anhand aktueller Beispiele aus der Praxis zum Werkvertragsrecht nach OR und SIA-Norm 118» (S. 13). Stöcklin setzt sich dabei mit zahlreichen aktuellen Beispielen aus der kantonalen und bundesgerichtlichen Rechtsprechung auseinander. «Das sogenannte Rügeprinzip gemäss BGG und ZPO und die materielle Ausschöpfung des Instanzenzuges» (S. 19) bilden den Untersuchungsgegenstand des Beitrags von *Lukas Wendt* (Universität Basel). Wendt analysiert dabei unter anderem, inwiefern das Rügeprinzip den Grundsatz *iura novit curia* einschränkt. Das Thema des Beitrags von *Cyrill A. Chevalley* (Universität Zürich, vormals: Universität Basel) ist «Das schutzwürdige Interesse als Voraussetzung für den Anspruch auf vorsorg-

liche Beweisführung gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO» (S. 29). Chevalley wendet sich darin insbesondere der Interpretation des schutzwürdigen Interesses zu, dessen Glaubhaftmachung als Voraussetzung eines Anspruchs auf vorsorgliche Beweisführung in der Praxis viele Fragen aufwirft. Die letzte Farbe malt *Lea Bachmann* (Universität Basel) mit einem Beitrag zum Thema «Greenwashing im Finanzsektor – ein Fall für das Strafrecht?». Die Analyse Bachmanns setzt sich unter anderem mit der Frage auseinander, ob es an einem Greenwashing-Verbot mangelt bzw. ob Greenwashing überhaupt strafrechtlich relevant ist.

Eine persönliche Bemerkung sei abschliessend erlaubt: Die Juristische Fakultät der Universität Basel kann sich glücklich schätzen, dass es ihr offenkundig nicht an motivierten, einfallsreichen und fachkundigen Nachwuchswissenschaftler*innen mangelt!

*Prof. Dr. Nadja Braun Binder**

* Professorin für öffentliches Recht an der Universität Basel. Dieser Beitrag ist lizenziert unter Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND. DOI dieses Artikels: 10.3256/978-3-03929-036-9_01.